

Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Belgien.

Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien, sowie ein Viehzucht-Ubereinkommen mit Oesterreich-Ungarn, sind gestern dem Reichstag zugegangen. Ihnen ist eine Denkschrift beigefügt, deren allgemeinen Inhalt wir nachstehend folgen lassen.

Die europäischen Handels- und Zollpolitik ist im letzten Jahrzehnt zu einem wesentlichen Theile durch ein umfassendes Konventionalaristifflern bestimmt worden, dessen Ausgangspunkt Handels- und Zollverträge bildeten, welche Frankreich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mit einer größeren Anzahl von Staaten — Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, der Schweiz und den Niederlanden vereinbart hatte, und an die sich eine Reihe anderer Tarifverträge der genannten Staaten — theils unter sich, theils mit dritten Mächten, wie Italien, Oesterreich-Ungarn u. s. w. — angeschlossen hatten. Durch diese Verträge waren die Zolltarife der meisten europäischen Staaten auf eine längere Reihe von Jahren in erheblichem Umfange und in einer Höhe vertragsmäßig festgelegt, welche gegenüber den auf autonomer Grundlage bestehenden Generalzolltarifen dieser Länder nicht unerhebliche Vortheile boten.

Deutschland hatte sich an diesem System nur in verhältnißmäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt. Handelverträge durch welche der deutsche Zolltarif gegen entsprechende Tarifzuebnisse des anderen Vertragschließenden Theiles — in einzelnen Positionen gebunden oder ermäßigt war, sind nur mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz abgeschlossen worden. Den meisten übrigen europäischen die Berücksichtigung berechtigt, sich in den gegenwärtigen Handelsbeziehungen mit dem gleichen Maße mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Russland zu geböhnen.

Während sich Deutschland für seine eigene Zollpolitik im Allgemeinen freie Hand behalten hatte, nahm es doch in Folge des Weltkrieges eine Reihe von Abmachungen mit anderen europäischen Staaten vor, welche die Zolltarife in beträchtlichem Maße herabsetzten, und zugleich eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten brachten.

In Frankreich, wo seit längerer Zeit die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit erregt hatte, erlangte eine stark schützende Stellung mehr und mehr die Bedeutung und die Form eines Zolltarifs, der sich nicht nur der Einfuhr, sondern auch der Ausfuhr gegenüber, durch die Abschaffung der französischen Tarifverträge über den 1. Febr. 1892 hinaus nicht zu erwarten ließ. Diese dem bestehenden Konventionalaristifflern von Frankreich her erwerbende Gefahr ist den meisten anderen europäischen Staaten durch die Abgeschlossenheit der Zolltarife in Folge der Zollverträge gebunden oder ermäßigt war, und die Fortdauer des Bestehens dieser Zolltarife, der einheimischen Produktion in erster Linie den eigenen Markt durch hohe Zölle auszufüllen zu können, und zu diesem Zweck sich mit dem Abzug der französischen Verträge gleichzeitig auch von den mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen, welche Deutschland im wesentlichen von beiden Seiten bei völlig freier Hand für die Befreiung der eigenen Zolltarife zu erlangen.

Hierzu trat die zunehmende Entwicklung der protektionistischen Zolltarifhebung einerseits in Russland und andererseits in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Russland schritt mehr von Zolltarifhebung der Zolltarife, die den eigenen Markt für die europäischen Industrie-Produkte sich mehr und mehr verschloß. So ist die deutsche Einfuhr nach Russland von 28 Mill. M. im Jahre 1880 siebenmal auf 131 Mill. M. im Jahre 1887 zurückgegangen. Wenn sie in den letzten Jahren wieder etwas gestiegen ist, so lag der Grund hierfür lediglich in dem Steigen der Wechselkurse, ein Umstand, welcher der russischen Regierung sofort Anlaß zu einer entsprechenden neuen Erhöhung der Zölle bot. In den Vereinigten Staaten von Amerika waren es die mehr und mehr hervorbrechenden Bestrebungen, die einheimische Produktion durch hohe Zölle und sogar Prohibitivzölle gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen, welche zunächst in den letzten Jahren zu einer Reihe von Zolltarifverträgen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten geführt haben, welche die Zollverwaltung und Zolltarifpolitik über beiden Ausländern und den europäischen Export, an welchem Deutschland erheblich beteiligt ist, in weitem Maße zu verändern drohten.

Je näher der kritische Zeitpunkt für den Abzug der europäischen Tarifverträge heranrückte, und je mehr es zur Gewißheit wurde, daß die bisherige politische Lage, welche Deutschland in wesentlichen die Autonomie seines Zolltarifs und gleichzeitig den Nutzen gegenüber von anderen Staaten darstellender Zolltarifbestimmungen gewährte, mit jenem Zeitpunkte ein Ende nehmen werde, um so zwingender trat an die verbundenen Regierung die Wahrung der Unabhängigkeit heran, so sie gegenüber der auf wirtschaftlichem Gebiete mit zunehmender Vertiefung der Handelsbeziehungen zwischen den europäischen Staaten, dem Bestreben anderer Staaten folgend, auch ihrerseits auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abhängigkeit beruhenden Tendenzen wesentlich herabsetzen oder ob der Seiten der freien Welt, der weiteren Fortentwicklung jener Tendenzen und ihrer praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmten Einfluß auf die demnachrichtige Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigungen zu sichern.

Die Entscheidung konnte nur im letzteren Sinne ausfallen. Deutschland mußte nach der Begründung des Reiches den Anlauf zu einer mächtigen Entwicklung seiner wirtschaftlichen Stärke. Dem reichen Aufschwunge aber folgte bald ein empfindliches Nachlassen. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die auf das Reich übernommene Handels- und Zollpolitik des Zolltarifs nicht länger aushalten zu können sei, wenn der zunehmende Anstieg der europäischen Zolltarife den deutschen Handel nicht durch die unter ungünstigen Verhältnissen erwerbende Produktion fremder Länder unmöglich gemacht und wenn die aufstrebende heimische Industrie nicht unter dem Wettbewerbe ausländischer, in langwierigen, prohibitiv geschützten Absatzmärkten nach und nach erwerbender Konkurrenz zu Grunde gehen sollte. Auch in finanzieller Beziehung hatte sich eine Nothwendigkeit des bestehenden Zolltarifs als vordringend erwiesen.

Der deutsche Zolltarif von 1879 sowie die dazu erlassenen Novellen brachten bei beiden Richtungen Abhilfe. Die deutsche Industrie hat unter dem verhältnißmäßig niedrigeren, aber unermittelt freieren Schutze der in einzelnen Punkten später noch ergriffenen Tarifverträge von 1879 in allen Punkten einen bemerkenswerthen Aufschwung genommen. Die Entwicklung Deutschlands zu einem Industriestaat ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange bedeckende Warenproduktion haben zur Folge, daß die Einfuhr und Abfuhrsmittel von Ausländern in großen Mengen eingeführt werden müssen. Um das bestehende

bestehende wirtschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichen Maße wieder herzustellen, ist es erforderlich, die Einfuhr von Waren, welche keinen Ueberschuß an Rohstoffen an das Ausland abzugeben. Die Einfuhr von Rohstoffen hat im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1890 einen Werth von 2206 Millionen M. und nach Abzug der Einfuhr an Rohstoffen einen solchen von 1357 Millionen M. im Jahre 1889 dagegen bereits einen Werth von 2018 bezogen. Im Jahre 1890 betrug der Werth von 2266 bezogen. Im Jahre 1890 betrug der Werth von 2266 bezogen. Im Jahre 1890 betrug der Werth von 2266 bezogen.

Mit diesem starken Anstiege der Einfuhr von Rohstoffen hat die Einfuhr von Rohstoffen nicht gleichen Schritt gehalten. Sie hat im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1890 einen Werth von 2200 Millionen M. und nach Abzug der Einfuhr von Rohstoffen einen Werth von 2382 beziehungsweise 1185 Millionen M. und im Jahre 1890 einen Werth von 2482 beziehungsweise 1286 Millionen M. erreicht.

Zunehmen zeigen die vorstehenden Zahlen zur Genüge, welche Menge von Arbeit sich in der deutschen Industrie beschäftigt, wie sehr die arbeitende Klasse an dem Export interessiert ist und einen wie erheblichen Faktor hierdurch die Einfuhr für das Gedeihen des deutschen Gewerbetreibenden und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft bildet.

Betrachtet man die Gesamtwirkungen der deutschen Einfuhr, welche sich

Table with 2 columns: Year, Value in 1000 M. M. Rows: 1887, 1888, 1889, 1890.

stellen, so ist es einleuchtend, daß unser Wirtschaftsgebiet trotz der gesteigerten Konsumfähigkeit sich weitaus nicht selbst genügt.

Der Abbruch neuer internationaler Verträge mit bloßer Weltbewahrung ohne Tarifbestimmungen würde Deutschland zwar die Möglichkeit lassen, die einheimische Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Herstellung der für unseren Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Ausfuhr immer bestiger werdenden Wettbewerbs aller wirtschaftlich vorgefertigten Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in der Form eines rationalen Austauschgeschäftes von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Bewegung von Zolltarifsystemen voraus. Deutschland würde, zumal bei der heute herrschenden Weltwirtschaft, nur durch die Erhaltung seiner Wirtschaft nicht ruhen dürfen, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Waare ganz oder theilweise in eigenen Produkten zu bezahlen.

Nur nicht geringerer Wichtigkeit, als die Herstellung eines günstigen Verhältnisses zwischen dem Exporte und dem Importe, ist die Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Auch diese von der Geschäftswelt mit Recht als eine Grundbedingung für die geordnete Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs bezeichnete und seit Jahren mit Recht geforderte Stabilität in den Zollverhältnissen kann nicht anders als nur im Wege von Tarifverträgen mit langer Dauer erreicht werden.

Unter diesen Gesichtspunkten schien es für Deutschland geboten, unter Festhaltung des für die einheimische Produktion — und zwar sowohl für die Ausfuhr als auch für die Einfuhr — unentbehrlichen Schutzes, sich der bei dem Mangel der entsprechenden Zolltarifbestimmungen zu gewärtigenden gegenseitigen Ueberlieferung der europäischen Staaten in der Erhöhung ihrer Zolltarife rechtzeitig vorzubehalten. Wenn die verbundenen Regierungen noch Zweifel über die von ihnen zu verfolgende Vertragspolitik hätten haben können, so hätte die ihnen angebotene, der letzten der besprochenen Organe des Handels und der Industrie ausnahmslos zugute getreten, auf den Abbruch möglichst umfassender Tarifverträge mit den europäischen Staaten gerichteten Wünsche hinzuweisen.

Es versteht sich von selbst, daß die auf tariflichem Gebiet zu erwerbende Vorteile nur durch entsprechende Opfer auf demselben Gebiete erkauft werden können. Insofern war bei der mit dem Zolltarif von 1879 eingeleiteten Zolltarifpolitik die Eventualität späterer Tarifveränderungen mit dem Auslande bereits in das Auge gefaßt und bei dem Ausbause der Zolltarife mit in Betracht gezogen worden.

Es ist zu bedauern, daß der Staat, welchem der Abbruch der in der bezeichneten Richtung geführt werden mußte, von Oesterreich-Ungarn. Dieses Land, mit welchem wir durch mannigfache Beziehungen eng verknüpft sind, steht mit uns auch in regem wirtschaftlichen Verkehr. Nicht Großbritannien nimmt Oesterreich-Ungarn unter den europäischen Staaten den ersten Platz in der Statistik unserer Einfuhr ein.

Schon früher hatten die engen handelspolitischen Beziehungen des deutschen Zolltarifs mit den Ländern der Österreichisch-ungarischen Monarchie zum Abschluß umfassender Handelsverträge zwischen beiden Theilen geführt. Der letzte dieser Verträge, derjenige vom 9. März 1868, behandelte die Einfuhr des Tabaks aus Oesterreich-Ungarn in Deutschland. In Folge dieses Vertrages vom 16. Dezember 1878 ist zum erstenmal von einer vertragsmäßigen Regelung der Einfuhrzölle Abstand genommen worden, indem dieser Vertrag, abgesehen von gewissen Erleichterungen für den Grenzverkehr, sich im Wesentlichen darauf beschränkte, die bestehenden Handelsbeziehungen auf den Höhe der selbständigen Zolltarife zu regeln, während im übrigen jedem der vertragschließenden Theile die volle Freiheit hinsichtlich der Befreiung der eigenen Zolltarifgebung gewahrt blieb.

Neben auf der gleichen Grundlage beruht der nach Ablauf des letztgenannten Vertrages an dessen Stelle getretene Vertrag vom 23. April 1881, welcher die Einfuhr der Seide aus Oesterreich-Ungarn in Deutschland zur Zeit noch mit einjähriger Bindungswirkung in Kraft liegt.

Bei dem Abschlusse des Vertrages von 1878 sowohl, wie desjenigen von 1881 hat man indessen nicht vorübersehen auf die Fortsetzung beziehungsweise Wiederanbahnung eines engeren wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen beiden Theilen, welches durch den Abschluß von Handelsverträgen über einen Vertragskreis vorzuzugewinnen, welche indessen erfolglos blieben.

Zunächst hat sich bei dem Mangel vertragsmäßiger Schranken die beiderseitige Zolltarifgebung immer mehr in der Richtung der Abberührung des einheimischen Marktes bewegt. Wie in Deutschland die Schutzpolitik der Zolltarife sich entwickelte, so auch in Oesterreich-Ungarn die Zolltarifgebung des Jahres 1878 zunächst ein möglicher Schutz für die einheimische Industrie geschaffen worden, welcher schon im Jahre 1882 eine erhebliche Verschärfung erfuhr. In noch höherem Maße wurde die deutsche Einfuhr durch die Österreichisch-ungarische Zolltarifpolitik von 1887 betroffen, welche für wichtige deutsche Industriezweige nahezu prohibitive Wirkung hatte.

Unter diesen Verhältnissen hat die Fortentwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den beiden Nachbarreichen nicht überall den Erwartungen zu entsprechen vermocht, zu welchen die gelegentliche Produktions- und Konsumfähigkeit beider Theile an und für sich wohl hätte berechtigen dürfen. Es hat sich daher an beiden Seiten immer mehr das Bedürfnis nach Wiederherstellung solcher vertragsmäßiger Beziehungen geltend gemacht, unter welchen eine geordnete Fortentwicklung des gegenseitigen Güterverkehrs zu erwarten sein würde. So enthielten auch die Verträge der deutschen Handelsmissionen seit einer Reihe von Jahren fast ausnahmslos den Wunsch nach Abschluß eines Tarifvertrages mit Oesterreich-Ungarn.

Manmehr seien der Abbruch genommen, welchen die deutsche Regierung zu tragen und jenes enger, wirtschaftliche Verhältnisses beider Länder zu erneuern. Es war anzunehmen, daß Oesterreich-Ungarn eben so wie Deutschland ein entsprechendes Interesse daran haben würde, den handelspolitischen Umwälzungen, welche das Jahr 1892 zu bringen drohte, entgegenzutreten. Für den Fall, daß es gelingen würde, einen entsprechenden Tarifvertrag abzuschließen, hätte ein größeres Wirtschaftsgebiet im Herzen Europas unentbehrlichen Mächten zu stände zu bringen, nur zugleich die Erhaltung berechtigt, daß derselbe zum Kräfteausgleichspunkt für weitere Tarifverträge mit anderen Staaten, und diese untereinander sich gestalten würde, indem Deutschland und Oesterreich-Ungarn die einander gemachten Zugeständnisse auch dritten Staaten gegen entsprechende Gegenleistungen anbieten und diese Staaten dadurch bestimmen könnten, auch ihrerseits an dem System einer auf vertragsmäßiger Grundlage beruhenden gemeinsamen Handelspolitik teilzunehmen und von dem Ueberschuss an eigenen Protektionismus Abzug zu nehmen.

Schon der erste im Sommer 1890 erfolgte Gedankenanstausch mit Oesterreich-Ungarn zeigte sofort die vollständige Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassung über die handelspolitische Lage und über die zu verfolgenden, im Vorstehenden entwickelten Ziele. Die Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen zur Erreichung dieser Ziele wurde demnach bald als selbstverständlich angenommen. Am Anfang Dezember 1890 konnten die kommissarischen Verhandlungen wegen Abschluß eines deutsch-österreichisch-ungarischen Handels- und Zollvertrages in Wien eröffnet werden. Bei den zu übernehmenden, immerhin nicht unbedeutlichen Schwierigkeiten gegen sich die Verhandlungen demnach bis zum Schluß des Jahres 1890.

Zunächst hatte der Verlauf der Dinge gezeigt, daß die Voraussetzungen, welche zur Einleitung der gesamten handelspolitischen Aktion geführt, vollständig erfüllt waren.

Einerseits erfüllten sich die Bedingungen hinsichtlich des Fortbestehens des bestehenden vertragsmäßigen Zolltarifsystems in vollem Umfange.

Frankreich war im Januar d. J. zur Kündigung seiner sämtlichen Tarifverträge auf den 1. Febr. 1892 gedrungen, nachdem die Regierung im Oktober 1890 der Deputirtenkammer den Entwurf eines neuen französischen Zolltarifs vorgelegt hatte, welcher einen als verhängnisvoll für die von anderen Staaten zu erwerbenden Weltwirtschaft gedachten, äußerst hohen Minimaltarif und einen noch höheren zur Anwendung auf die Nichtvertragsstaaten bestimmten Maximaltarif enthielt. Bei der bisherigen, zur Zeit noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Behandlung der Vorlage sind die Tarife noch wesentlich erhöht worden.

Spanien war im November 1890 die von der Kommission zur Vorbereitung der aktuellen handelspolitischen Fragen angeordnete Vorläufige der Öffentlichkeit übergeben worden. Derselben beizufügen waren zwei wesentliche Tarifveränderungen. Nebenliche Änderungen einer auf die Förderung der einheimischen Produktion durch hohe Schutzzölle gerichteten Bewegung traten allmählich auch in Portugal zu Tage. Beide Länder folgten jedoch im Januar d. J. dem Beispiele Frankreichs in der Lösung ihrer handelsvertragsmäßigen Beziehungen und ertrudten die Kündigung sogar auf die bloßen Welttarifbestimmungsverträge. Demzufolge lauten auch die Welttarife des französischen Handelsvertrages Spaniens und Portugals zum Februar 1892 ab.

In Rumänien, welches seine Tarifverträge bereits im Juni 1890 zum 10. Juli 1891 gekündigt hatte, war ein demnach am 11. Juli 1891 in Kraft getretener, neuer autonomer Zolltarif in Vorbereitung, welcher im Durchschnitt dem bisherigen vielfach noch freier als allmählich auch in Portugal zu Tage. Beide Länder folgten jedoch im Januar d. J. dem Beispiele Frankreichs in der Lösung ihrer handelsvertragsmäßigen Beziehungen und ertrudten die Kündigung sogar auf die bloßen Welttarifbestimmungsverträge. Demzufolge lauten auch die Welttarife des französischen Handelsvertrages Spaniens und Portugals zum Februar 1892 ab.

Die Schweiz endlich hatte Anfangs Februar 1891 ihren Tarifvertrag mit Italien gekündigt. Derselbe wurde inzwischen auch zur Kündigung der Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn geschritten sein, wenn nicht wir und Oesterreich-Ungarn mit jener Waare vorausgegangen wären. Für die Kündigung unserer Verträge mit der Schweiz ist namentlich die Ertragung mangelnder Getreide, das mit dem hohen Welttarif der Schweiz zusammenhängend unter Vertrag ein genügendes Aequivalent für die in denselben von anderer Seite der Schweiz gemachten Tarifzuebnissen nicht mehr bieten würde. Hiernach erlangt auch die Schweiz mit dem Februar 1892 wiederum volle Autonomie hinsichtlich ihrer Zölle. Auch dort hatte die Regierung einen beträchtlich höheren Generalzolltarif vorbereitet, welcher ohne weitgehende Veränderungen von der Bundesversammlung genehmigt und am 15. April 1891 vorläufig veröffentlicht worden ist. Seine definitive Annahme im Wege der Volksabstimmung ist im Oktober 1891 erfolgt.

Mit dem 1. März würden demnach neue Tarifverträge nicht anzunehmen sind, überall die in den europäischen Staaten in neuerer Zeit vorbereiteten, nahezu prohibitiven autonomen Zolltarife in Kraft treten. Nur einzelne, auf wenige Positionen beschränkte Tarifverträge, wie diejenigen Italiens mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie diejenigen Serbiens und Griechenlands würden, ehe sie außer Anwendung kommen, zum Theil freier Bindungswirkung vorläufig noch bestehen bleiben.

Abgesehen hat sich aber auch die Voraussetzung als richtig erweisen, daß, wenn es sich erlangen ließe, einen Tarifvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu schließen, gleichsam naturgemäß andere umfassende Tarifverträge sich hiezu anschließen lassen würden. Zunächst waren die Beziehungen deutsch-österreichisch-ungarischer Handelsbeziehungen, welche die beiden Theile in den handelspolitischen Annäherung herbeizuführen, um mit Italien den bestehenden, nur wenige Tarifbestimmungen enthaltenden Vertrag zu revidieren, und mit der Schweiz einen neuen und umfassenderen Tarifvertrag abzuschließen. Beide Staaten zeigten sich von Anfang an bereit, der unterzeichneten in Gemeinschaft mit Oesterreich-Ungarn eingeleiteten handelspolitischen Aktion teilzunehmen, während Italien sich zunächst nur auf die Fortsetzung der Verhandlungen beschränkt wurde, konnte alsdann nach dem im Mai d. J. erfolgten Abschlusse der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn in die Verhandlungen mit der Schweiz, und zwar gleichzeitig und gemeinsam von deutscher und von österreichisch-ungarischer Seite eingetreten werden. Demnach fanden die Verhandlungen mit der belgischen Regierung wegen Grenzverkehr und beziehungsweise Erweiterung des deutsch-belgischen Welttarifbestimmungsvertrages zu einem Tarifvertrage statt.

Die Verhandlungen mit der Schweiz wurden in der zweiten Hälfte des Juli in Bern eröffnet. Am August wurden die Verhandlungen mit der Schweiz beendet, am 26. September in Bern abgeschlossen, welche von da bis zum Anfang November mit Italien sowohl von Deutschland wie von Oesterreich-Ungarn in Wien geführt worden sind. Nach Abschluß der letzteren hat sodann die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Schweiz stattgefunden, welche ebenfalls die in hiesigen fortgesetzten Verhandlungen mit Belgien zu einer Verständigung

Die vereinbarten Verträge bilden nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammengehöriges Ganzes und müssen auch bei Abwägung der in ihnen deutsch-österreichisch gemachten Zugeständnisse und der dafür eingetauschten Vortheile einbetrachtet betrachtet werden. Bei Abschluß derselben ist, unter Berücksichtigung an einem dem

